



**GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR DIE INDIREKTEINLEITUNG IN DIE
ÖFFENTLICHE KANALISATIONSANLAGE
DER STADTGEMEINDE TULLN**

Fassung März 2015

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen	4
II.	Abschluss des Entsorgungsvertrages	5
III.	Entsorgungsanlage des Kanalbenützers	6
IV.	Wasserrechtliche Bewilligung	7
V.	Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)	7
VI.	Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (Innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen)	9
VII.	Unterbrechung der Entsorgung	10
VIII.	Gebühren bzw. Entgelte	10
IX.	Auskunft, Meldepflicht und Zutritt	11
X.	Haftung	12
XI.	Kündigung des Entsorgungsvertrages und Einstellung der Übernahme der Abwässer	13
XII.	Schlussbestimmungen	14

INFORMATIVER ANHANG

	Auszug aus dem WRG 1959 in der Fassung des BGBl 155/1999	15
--	--	----

Vorwort

Die vorliegenden „Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Tulln“ wurden auf Grundlage des Arbeitsbehelfes 23 des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV) und unter Berücksichtigung der für die Stadtgemeinde Tulln bestehenden Gegebenheiten hinsichtlich der Abwasserentsorgung erstellt und vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Tulln in der Sitzung am 14.12.2000 beschlossen.

Die vorliegende „Fassung März 2015“ unterscheidet sich von der ersten „Fassung Dezember 2000“ durch Änderungen bzw. Ergänzungen in den §§ 20, 36 und 51, mit dem Ziel einer Präzisierung des Textes bei grundsätzlich unverändertem Inhalt sowie durch einen aktualisierten Anhang.

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	= Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	= Absatz
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
bzw.	= beziehungsweise
i.d.F.	= in der Fassung
IEV	= Indirekteinleiterverordnung BGBl. II Nr. 222/1998
LGBl.	= Landesgesetzblatt
NÖ	= Niederösterreich(isch)
Nr.	= Nummer
Pkt.	= Punkt
WRG 1959	= Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, i.d.F. BGBl. I Nr. 155/1999
z.B.	= zum Beispiel

I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

§ 1

Die Stadtgemeinde Tulln ist das öffentliche Kanalisationsunternehmen und betreibt als solches das öffentliche Kanalisationsnetz in den Katastralgemeinden Tulln, Langenlebarn-Oberaigen, Langenlebarn-Unteraigen, Nitzing, Frauenhofen und Staasdorf sowie die gemeindeeigenen zentralen Kläranlagen in der KG Tulln samt Zuleitungskanälen (öffentliches Kanalisationssystem).

§ 2

Gemäß § 62 Abs. 2 der Niederösterreichischen Bauordnung LGBI. 8200-3 besteht für Schmutzwässer grundsätzlich Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen, soweit eine Anschlussmöglichkeit besteht. Die bei Bauten und dazugehörigen Grundflächen anfallenden Abwässer sind in das gemeindeeigene Kanalisationssystem zu leiten.

Gemäß § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 in der geltenden Fassung (WRG 1959, sh. Anhang) bedarf jede Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

§ 3

Die Stadtgemeinde Tulln übernimmt die Ableitung und Reinigung der Abwässer des Kanalbenützers in der gemeindeeigenen zentralen Kläranlage in einer den Anforderungen des Umweltschutzes und der Gesundheit, insbesondere der Hygiene entsprechenden Weise gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und sonstigen einschlägigen Richtlinien.

§ 4

Im Sinne dieser Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung bedeuten:

Öffentliches Kanalisationssystem:

Das gesamte öffentliche Entwässerungssystem einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßensammelkanäle, Abwasserpumpwerke, Regenentlastungsbauwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit diese vom Kanalisationsunternehmen entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, die gemeindeeigenen zentralen Kläranlagen samt Zuleitungs- und Ableitungskanälen einschließlich aller technischen Einrichtungen.

Entsorgungsanlage des Kanalbenützers:

Der Hauskanal (gemäß § 17 (2) NÖ Kanalgesetz, LGBI. 8230-5) sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und auf Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in das öffentliche Kanalisationssystem.

Innerbetriebliche Vorreinigungsanlage:

Anlage, die zur innerbetrieblichen Vermeidung, Vorreinigung und/oder zum Konzentrations- bzw. Mengenausgleich dient. Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage ist Bestandteil der Entsorgungsanlage des Kanalbenützers.

Abwässer:

Wasser, das infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation oder Dienstleistung sowie in Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seiner Beschaffenheit derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG 1959) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag. Natürlich anfallendes oder künstlich erschlossenes Thermalwasser und Wasser aus Heilquellen oder Heilmooren, welches derartigen Prozessen unterworfen ist, gilt nicht als Abwasser.

Häusliches Abwasser:

Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Sanitär- oder ähnlich genutzten Räumen in Haushalten oder hinsichtlich seiner Beschaffenheit vergleichbares Abwasser aus ebensolchen Räumen in öffentlichen Gebäuden oder in Gewerbe-, Industrie-, landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben.

Überwachung:

Kontrolle

- (a) der Beschaffenheit des Abwassers mit den maßgeblichen gefährlichen Inhaltsstoffen,
- (b) der Abwassermenge oder des Abwasser verursachenden Wasserverbrauches,
- (c) der Stofffrachten und
- (d) der Schwellenwerte

bei einer Indirekteinleitung.

Eigenüberwachung:

Überwachung die durch den Indirekteinleiter selbst oder einen von ihm Beauftragten durchgeführt wird.

Fremdüberwachung:

Überwachung die

- (a) gemäß § 32b Abs. 3 WRG 1959 von einem Befugten oder
- (b) vom Kanalisationsunternehmen oder
- (c) von der Gewässeraufsicht oder der Wasserrechtsbehörde

durchgeführt wird.

Mitgeteilte Abwassermenge:

Größte Abwassermenge (Schmutzfracht, Abwassereigenschaft), die der Indirekteinleiter auf Grund der Mitteilung mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens in die Kanalisation einbringen darf.

Kanalbenützer:

Kanalbenützer ist, wer auf Grund eines Entsorgungsvertrages mit dem Kanalisationsunternehmen befugt ist, Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem einzuleiten.

Der Kanalbenützer ist Indirekteinleiter im Sinne des § 32b WRG 1959.

II. Abschluss des Entsorgungsvertrages

§ 5

Der Abschluss eines Entsorgungsvertrages mit dem Kanalisationsunternehmen ist mittels eines beim Gemeindeamt der Stadtgemeinde Tulln aufliegenden Vordruckes zu beantragen. Im Antrag sind Art und Umfang der beabsichtigten Abwasser-einleitungen bekannt zu geben.

Für die Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, ist dem Antrag ein detailliertes Projekt anzuschließen, welches auch die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten und die Mitteilung im Sinne des § 32b Abs. 2 WRG 1959 umfasst.

§ 6

Der Antrag auf Abschluss eines Entsorgungsvertrages ist mit schriftlicher Zustimmung des Kanalisationsunternehmens angenommen. Diese gilt als Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne des § 32b WRG 1959.

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens kann, soweit dies aufgrund bestehender Verpflichtungen erforderlich ist, befristet sowie mit Auflagen verbunden werden.

In Ermangelung einer ausdrücklichen Zustimmungserklärung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn das Kanalisationsunternehmen nicht binnen 12 Wochen ab Einlangen des vollständig ausgefüllten Antrages samt Beilagen eine anderslautende schriftliche Mitteilung macht.

§ 7

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, wird generell auf 15 Jahre befristet, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen oder vertraglich eine kürzere oder längere Befristung festgelegt wird. Der Indirekteinleiter hat einen Anspruch auf Wiedererteilung der Zustimmung, wenn vor Fristablauf darum angesucht wurde. Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

Bei der Wiedererteilung der Zustimmung ist auf den sodann geltenden Stand der Technik, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens Bedacht zu nehmen.

Eine Zustimmung zur Einleitung ist auch dann erforderlich, wenn eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 32b WRG 1959 (d.h. 12.7.1997) bereits bestehende wasserrechtliche Bewilligung durch Zeitablauf oder aufgrund der Übergangsbestimmung gemäß Art II der WRG Novelle 1997 erlischt.

§ 8

Das Kanalisationsunternehmen kann die weitere Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers einschränken und/oder von der Erfüllung von (weiteren bzw. anderen) Auflagen abhängig machen, wenn dies auf Grund einer geänderten Rechtslage, im Hinblick auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens, erforderlich ist (Änderungsvorbehalt).

III. Entsorgungsanlage des Kanalbenützers

§ 9

Die Errichtung, Instandhaltung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage darf ausschließlich durch einen dazu Befugten vorgenommen werden.

§ 10

Die Errichtung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage hat nach dem Stand der Technik, den gesetzlichen Vorschriften und sonstigen einschlägigen Normen, insbesondere unter Einhaltung der ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und entsprechend den Anforderungen des Kanalisationsunternehmens zu erfolgen. Der Kanalbenützer hat sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.

§ 11

Jeder Kanalbenützer hat sich selbst durch entsprechende bauliche Vorkehrungen gegen Kanalrückstau zu sichern (entsprechend Pkt. 3.7 und 6.5 ÖNORM B 2501, Ausgabe Dez. 1980 oder analoger Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung). Soweit die Beschaffenheit des Abwassers mehr als nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, hat der Kanalbenützer zur Überwachung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Normen sowie entsprechend den vom Kanalisationsunternehmen und/oder der Behörde erteilten Auflagen die erforderlichen baulichen Vorkehrungen (z.B. Schächte zur Probennahme, Prüfschächte) auf eigene Kosten zu treffen.

§ 12

Umlegungen, Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Entsorgungsanlagen sind der entsprechenden Behörde 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen und dem Kanalisationsunternehmen bekannt zu geben.

Soweit Maßnahmen Einfluss auf den bestehenden Entsorgungsvertrag, insbesondere hinsichtlich des Anschlusses oder des Umfangs und der Art der zu entsorgenden Abwässer sowie die innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (§ 25) betreffend haben, sind solche Veränderungen erst nach gesonderter vertraglicher Regelung mit dem Kanalisationsunternehmen (§§ 5 bis 8) zulässig.

§ 13

Der Kanalbenützer hat das Kanalisationsunternehmen (Betreiber des Anschlusskanals) unverzüglich von der Fertigstellung des neuen Kanalanschlusses bzw. von der Beendigung der Umlegungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten an bestehenden Entsorgungsanlagen in Kenntnis zu setzen und die im Rahmen der Zustimmungserklärung vom Kanalisationsunternehmen geforderten Unterlagen zu ergänzen.

§ 14

Die Entsorgungsanlage ist ausreichend zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belästigungsfreien und umweltschonenden Entsorgung entspricht.

Die Entsorgungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kanalbenützer oder des öffentlichen Kanalisationssystems nicht zu erwarten sind.

§ 15

Sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Entsorgungsanlage, sind vom Kanalbenützer zu tragen.

IV. Wasserrechtliche Bewilligung

§ 16

Das Kanalisationsunternehmen ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen verpflichtet, sämtliche Abwassereinleitungen dahingehend zu überprüfen, ob diese in das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens eingeleitet werden dürfen.

§ 17

Dessen ungeachtet ist jeder Kanalbenützer für die Einhaltung der in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen normierten Einleitungsbeschränkungen, insbesondere der Grenzwerte gemäß der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung, verantwortlich.

Soweit erforderlich, hat er vor der Einleitung der betreffenden Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32b Abs. 5 WRG 1959 selbständig und unaufgefordert einzuholen.

Eine solche wasserrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Abschluss eines Entsorgungsvertrages).

V. Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)

§ 18

Bei der Einleitung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in das öffentliche Kanalisationssystem ist unter Bedachtnahme auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik und auf die Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalles, bei gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen auch auf die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung, darauf zu achten, dass

- a) Einbringungen von Abwasserinhaltsstoffen und Wärmefracht nur im unerlässlich notwendigen Ausmaß erfolgen,
- b) Einsparung, Vermeidung und Wiederverwertung von Stoffen, die ins Abwasser gelangen können sowie von Energie, Vorrang haben vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen,
- c) Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden (Teilstrombehandlung).

Soweit diese Grundsätze der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung in den branchenspezifischen Emissionsverordnungen modifiziert worden sind, sind diese maßgeblich.

§ 19

In das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe

- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder
- b) das im öffentlichen Kanalisationssystem beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
- c) mit den wasserrechtlichen Genehmigungen des öffentlichen Kanalisationsnetzes sowie der Kläranlagen bzw. einer wasserrechtlichen Bewilligung des Kanalbenützers nicht vereinbar sind oder

- d) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung in den Kläranlagen wesentlich erschweren, verhindern oder
- e) das öffentliche Kanalisationssystem in seinem Bestand angreifen oder seine Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern, soweit nicht vertraglich anderes vereinbart wurde.

§ 20

Wer Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens vornimmt, hat gemäß § 32b Abs. 1 WRG 1959 die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw. die in den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Solange keine entsprechende branchenspezifische Abwasseremissionsverordnung in Kraft ist, gelten, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, die Emissionsbegrenzungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung.

Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung der Abwässer ist gemäß § 33b Abs. 8 WRG 1959 ausdrücklich verboten.

Die Emissionsbegrenzungen gelten daher auch für Teilströme (Gebot der Teilstrombehandlung), ausgenommen der Parameter Abwassertemperatur.

§ 21

Von der Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen ausgeschlossen, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen wurden oder die Einleitung aufgrund der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung oder einer branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung zulässig ist:

- a) Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehrlicht, Küchenabfälle, insbesondere auch aus Gastgewerbebetrieben, Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung (z.B. Katzenstreu), Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech;
- b) explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhaltige Stoffe, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, ferner sonstige schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorklösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Antibiotika;
- c) chemische oder biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische, abscheidbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen. Die Wirksamkeit von Abscheideanlagen darf keinesfalls beeinträchtigt werden.

§ 22

Die höchstzulässige Temperatur der in das öffentliche Kanalisationssystem eingeleiteten Abwässer beträgt 35°C, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen oder vertragliche Festlegungen abweichende Regelungen getroffen werden. Kurzzeitige Temperaturüberschreitungen aus Haushalten und Kleingewerbebetrieben werden jedoch geduldet.

§ 23

Die stoßweise Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem ist weitestgehend zu vermeiden.

Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit des öffentlichen Kanalisationssystems des Kanalisationsunternehmens durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltemaßnahmen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten. Die Rückhaltemöglichkeiten haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen.

Bei Einleitung von Niederschlagswässern in das öffentliche Kanalisationssystem kann die Errichtung von Regenrückhaltebecken oder Rückhaltekanäle nach den Vorgaben des Kanalisationsunternehmens dann vorgeschrieben werden, wenn

- a) Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal eines Trennsystems eingeleitet wird (z.B. über Mineralölabscheider)
- b) Niederschlagswasser in einen Misch- oder Regenwasserkanal eingeleitet wird und für die angeschlossene Liegenschaft der tatsächliche mittlere Abflussbeiwert größer ist als der bei der Dimensionierung des öffentlichen Kanalisationsnetzes in Rechnung gestellte Abflussbeiwert für die Liegenschaften der jeweiligen Einzugsfläche.

§ 24

In das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen.

VI. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (Innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen)

§ 25

Besteht bei der Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, die Möglichkeit, dass schädliche oder sonst gemäß §§ 19 oder 21 unzulässige Stoffe im Abwasser enthalten sind, oder dass Emissionsbegrenzungen (§ 20) hinsichtlich solcher Stoffe überschritten werden, so sind Anlagen und/oder Maßnahmen vorzusehen, damit diese Stoffe zurückgehalten und/oder so behandelt werden können, dass ihre Belastung im zulässigen Rahmen liegt.

Solche innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind insbesondere Gitterroste und Siebe, Schlammfänge, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, Vorkläranlagen sowie Mineralöl- und Fettabscheider.

Es ist hierbei auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen (z.B. durch Rückhalte-, Absperr- oder Notausschaltmöglichkeiten).

§ 26

Diese Anlagen sind in regelmäßigen Abständen von dazu Befugten zu entleeren, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen. Über Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist.

§ 27

Abscheidegut und sonstige zurückgehaltene Stoffe dürfen weder an dieser noch an einer anderen Stelle dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden.

VII. Unterbrechung der Entsorgung

§ 28

Die Entsorgungspflicht des Kanalisationsunternehmens ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht des Kanalisationsunternehmens steht, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern. Ist die Entsorgung unterbrochen, so ist das Kanalisationsunternehmen verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, damit die Entsorgung ehestmöglich fortgesetzt werden kann.

§ 29

Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann wegen der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung des öffentlichen Kanalisationssystems oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten oder durch Kompensationsmaßnahmen minimiert werden.

§ 30

Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntgegeben oder abgestimmt, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

§ 31

Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers bei Gefahr im Verzug sofort unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Normen, behördliche Auflagen, oder die wesentlichen Bestimmungen des Entsorgungsvertrages verstößt.

VIII. Gebühren bzw. Entgelte

§ 32

Die Entgelte richten sich nach den gebührenrechtlichen Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-5.

§ 33

Die Kosten der Vertragserrichtung einschließlich der Kosten für die Prüfung der technischen Unterlagen durch das Kanalisationsunternehmen bzw. seinen Beauftragten trägt der Kanalbenützer.

§ 34

Bei Verdacht auf Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe kann das Kanalisationsunternehmen eine Überprüfung an der Entsorgungsanlage des Kanalbenützers vornehmen. Bestätigt sich der Verdacht, so hat der Kanalbenützer die Kosten für Untersuchungen und den daraus entstehenden Verwaltungsaufwand zu tragen.

IX. Auskunft, Meldepflicht und Zutritt

§ 35

Der Kanalbenützer hat dem Kanalisationsunternehmen alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere die zur Ermittlung der

Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erforderlichen Informationen sowie Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer zu erteilen und Einsicht in die Wartungsbücher (§ 26) sowie sonstige die Abwassereinleitung betreffende Unterlagen zu gewähren.

§ 36

Wer Abwasser einleitet, dessen Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht hat dem Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 im Abstand von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen (§ 32b Abs. 3 WRG 1959). Die in § 4 IEV oder sonstigen Verordnungen rechtlich festgelegten Mindestanforderungen sind jedenfalls einzuhalten, soweit nicht vertraglich zusätzliche Überwachungsmodalitäten (z.B. für die Eigenüberwachung anderer, nicht gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe oder andere Überwachungshäufigkeiten) festgelegt werden. Sollte im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung keine Auswahl der für das einzuleitende Abwasser maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe für die Überwachung erfolgt sein, sind die für die einschlägige Betriebskategorie typischen gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe in die Überwachung einzubeziehen. Für die Überwachungshäufigkeiten und -qualitäten gelten in diesem Fall die für den konkreten Betrieb des Indirekteinleiters einschlägigen Regelungen (Abwasseremissionsverordnungen, ÖWAV-Regelblatt 33 „Überwachung wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtiger Indirekteinleiter“, Wien 2002, etc.).

§ 37

Der Kanalbenutzer ist verpflichtet, dem Kanalisationsunternehmen alle Daten bekannt zu geben, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 32b (Indirekteinleiterkataster) und § 55a WRG 1959 (EU-Berichtspflicht) erforderlich sind.

§ 38

Der Kanalbenutzer hat dem Kanalisationsunternehmen unverzüglich Störungen in der Entsorgungsanlage, insbesondere in der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlage (§ 25) zu melden, sofern davon das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens betroffen sein kann, insbesondere wenn unzulässige Abwassereinleitungen zu befürchten sind.

§ 39

Jede unzulässige Abwassereinleitung seitens des Kanalbenutzers sowie jede ernsthafte Gefahr einer solchen ist dem Kanalisationsunternehmen umgehend anzuzeigen. Der Kanalbenutzer ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um solche unzulässige Einleitungen verlässlich zu unterbinden und erforderlichenfalls seine gesamte Abwasserentsorgung bis zur Behebung des Störfalles einzustellen.

§ 40

Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Entsorgungsvertrages hat der Kanalbenutzer den vom Kanalisationsunternehmen dazu beauftragten Kontrollorganen jeweils den erforderlichen Zutritt zu allen abwasserrelevanten Anlagen zu gewähren. Solche Überprüfungen dürfen nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

§ 41

Das Kanalisationsunternehmen verpflichtet sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm auf Grund des Entsorgungsvertrages bekannt geworden sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu wahren.

X. Haftung

§ 42

Beide Vertragsteile haften für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen (§§ 42 bis 45):

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung des öffentlichen Kanalisationssystems sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau in Folge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserlauf hervorgerufen werden, hat der Kanalbenützer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder vorbehaltlich Absatz 2 auf Minderung der Kanalbenützungsgebühr bzw. des Kanalbenützungsentgelts. Als derartige Hemmungen im Wasserlauf sind etwa Reparatur- oder Reinigungsarbeiten im öffentlichen Kanalisationssystem anzusehen.

Das Kanalisationsunternehmen ist im Rahmen aller zur Verfügung stehenden und zumutbaren Möglichkeiten verpflichtet, dem Eintritt von Störungen vorzubeugen bzw. Störungen zu beseitigen.

§ 43

Der Kanalbenützer haftet dem Kanalisationsunternehmen für alle Schäden, die diesem durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden; insbesondere haftet der Kanalbenützer für Schäden, die dem Kanalisationsunternehmen durch einen mangelhaften Zustand oder die unsachgemäße Bedienung von innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (§§ 25 bis 27) entstehen.

§ 44

Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem, so hat der Kanalbenützer dem Kanalisationsunternehmen alle dadurch verursachten Schäden sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene für die notwendige Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuchs des Kanalisationsunternehmens zur Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art unter Anwendung der Bestimmungen des 30. Hauptstücks des II. Teils des ABGB zu ersetzen.

Werden durch nachweislich unzulässige Einleitungen Dritte geschädigt, so ist das Kanalisationsunternehmen gegenüber deren Ersatzansprüchen freizustellen.

§ 45

Der Kanalbenützer haftet dem Kanalisationsunternehmen für die Einhaltung der Bestimmungen des Entsorgungsvertrages, insbesondere der „Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Tulln“ sowie der einschlägigen Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, durch seine Dienstnehmer bzw. Beauftragten sowie durch all jene Personen, die befugt sind, die betreffende Entsorgungsanlage mitzubedenutzen (Haushaltsangehörige, Bestandnehmer u.a.).

XI. Kündigung des Entsorgungsvertrages und Einstellung der Übernahme der Abwässer

§ 46

Der Kanalbenützer ist berechtigt, den Entsorgungsvertrag mit dem Kanalisationsunternehmen schriftlich zu jedem Monatsletzten zu kündigen, soweit eine Kündigung im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959) sowie der NÖ Bauordnung 1976 (insbesondere den Anschlusszwang betreffend), zulässig ist. Das Kanalisationsunternehmen ist berechtigt, den Entsorgungsvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten zu kündigen, wenn seitens des Kanalbenützers gegen den Entsorgungsvertrag bzw. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen trotz schriftlicher Mahnung wiederholt verstoßen wurde.

§ 47

Das Kanalisationsunternehmen ist für den Fall, dass der Kanalbenützer wesentliche Vertragsbestimmungen (Entsorgungsvertrag bzw. „Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Tulln“ einschließlich der Gebühren- bzw. Tarifordnung) oder sonstiger Vorschriften betreffend die Kanalbenützung nicht einhält, berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers gänzlich einzustellen.

Gründe für eine solche Einstellung können insbesondere sein:

- Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (§§ 18 bis 23);
- wesentliche unzulässige bauliche Veränderungen an der Entsorgungsanlage (§ 12) mit Auswirkungen auf den Bestand der Kanalanlagen und der Abwasserreinigungsanlagen;
- störende Einwirkungen auf die Entsorgungsanlagen anderer Kanalbenützer sowie auf das öffentliche Kanalisationssystem.

§ 48

Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses (§§ 46, 47) hat der Kanalbenützer seinen Kanalanschluss (Entsorgungsanlage), vorbehaltlich § 50, auf eigene Kosten von einem dazu befugten Fachunternehmen entsprechend den technischen Anforderungen des Kanalisationsunternehmens stilllegen zu lassen. Über die endgültige Stilllegung hat der Kanalbenützer dem Kanalisationsunternehmen einen geeigneten Nachweis (z.B. Bestätigung des durchführenden befugten Unternehmens) vorzulegen.

§ 49

Die Wiederaufnahme der durch das Kanalisationsunternehmen unterbrochenen (§ 31) oder eingestellten (§ 47) Entsorgung erfolgt nur nach Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblichen Gründe und nach Erstattung sämtlicher dem Kanalisationsunternehmen im Hinblick auf zutreffende Unterbrechungs- oder Einstellungsgründe entstandenen Kosten durch den Kanalbenützer, sofern dieser Verursacher der Störung, Unterbrechung oder Einstellung der Entsorgung war.

§ 50

Bei einem Wechsel in der Person des Kanalbenützers kann der künftige Kanalbenützer aufgrund einer Mitteilung in den Entsorgungsvertrag des Rechtsvorgängers eintreten, wobei die Bestimmungen dieses Entsorgungsvertrages (z.B. Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, Bestimmungen über

innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen, Fristen) sodann in vollem Umfang in Geltung bleiben. Andernfalls ist der Abschluss eines neuen Entsorgungsvertrages mit dem Kanalisationsunternehmen zu beantragen. Die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 gelten entsprechend.

XII. Schlussbestimmungen

§ 51

Die vorliegenden „Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Tulln“ entsprechen dem derzeitigen Stand der Gesetze, der dem Kanalisationsunternehmen erteilten wasserrechtlichen Genehmigung und sonstigen einschlägigen Normen. Sollten Änderungen der einschlägigen Rechtslage oder Änderungen der dem Kanalisationsunternehmen erteilten Genehmigungsbescheide über den Fall des Änderungsvorbehaltes in § 8 hinaus bei Beachtung der darin festgelegten Grundsätze auch Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich machen, so hat das Kanalisationsunternehmen die entsprechend begründeten Änderungen zu deren Wirksamkeit dem Kanalbenützer in geeigneter Form unter der zuletzt angegebenen Adresse zur Kenntnis zu bringen.

INFORMATIVER ANHANG

Auszug aus dem WRG 1959 in der Fassung des BGBl 155/1999

§ 32b Indirekteinleiter

(1) Wer Einleitungen in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage eines anderen vornimmt, hat die gemäß § 33b Abs. 3 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten.¹ Abweichungen von diesen Anforderungen können vom Kanalisationsunternehmen zugelassen werden, soweit dieses sein bewilligtes Maß der Wasserbenutzung einhält. Einleitungen bedürfen der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

(2) Wer mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation einbringt, hat vor Beginn der Ableitung dem Kanalisationsunternehmen die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten mitzuteilen. Eine wasserrechtliche Bewilligung ist nicht erforderlich. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene erforderlichen Daten festlegen, die eine Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen zu beinhalten hat.

(3) Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen in Abständen von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, dass seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht überschritten wird.

(4) Das Kanalisationsunternehmen hat ein Verzeichnis der gemäß Abs. 2 mitgeteilten Einleiter zu führen und dieses in jährlichen Intervallen zu aktualisieren. Darüber ist der Wasserrechtsbehörde zu berichten. Die Berichte sind Teil des Wasserinformationssystems (§ 59). Den Inhalt und die Häufigkeit dieser Berichte hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung festzulegen.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung jene Herkunftsbereiche für Abwasser sowie Mengenschwellen festzulegen, für die auf Grund ihrer Gefährlichkeit, des Abwasseranfalles oder auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen ein Verfahren (§ 114) erforderlich ist. In dieser Verordnung ist auch eine Mitteilungspflicht an das Kanalisationsunternehmen im Sinne des Abs. 2 festzulegen. Auf bewilligungspflichtige Indirekteinleitungen finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann ferner durch Verordnung nähere Festlegungen über die Überwachung der Emissionsbegrenzungen für Einleitungen gemäß Abs. 1 und 5 treffen.

¹ Allgemeine Abwasseremissionsverordnung und branchenspezifische Abwasseremissionsverordnungen